

**Informationsveranstaltung für
Betreiber, Prüfstellen und Verbände**
09.04.2024

Wesentliche Neuerungen im zweiten Zuteilungszeitraum

Burkhard Lenzen

Fachgebiet V 3.2 – Chemische Industrie und industrielle Feuerungsanlagen



Überblick

- „Entstehungsgeschichte“ der novellierten EU-ZuVO
- Wichtige Änderungen bei den Zuteilungsregeln ab 2024
- Auswirkungen auf Zuteilungsanträge
- Auswirkungen auf die Verifizierung
- Besondere Hinweise für Prüfstellen
- Zusammenfassung und Ausblick

„Entstehungsgeschichte“ der novellierten EU-ZuVO

- **Emissionshandelsrichtlinie (EHRL): Überarbeitung** durch Richtlinie EU/2023/959 vom 10. Mai 2023 impliziert **Aktualisierung der EU-Zuteilungsverordnung EU/2019/331 (EU-ZuVO)**
- Konsultation in „Commission Expert Group on Climate Change Policy“ (CEEG) von April bis Dezember 2023
- Öffentliche Konsultation mit Entwurf der novellierten EU-ZuVO im Dezember 2023
- Annahme der Verordnung am 30.01.2024
- Publikation als Verordnung EU/2024/873 und Inkrafttreten am 04.04.2024
- Prozess zur Novellierung der „ALC“-Verordnung EU/2019/1842 folgt in diesem Jahr

Erwägungsgründe der Kommission in der novellierten EU-ZuVO

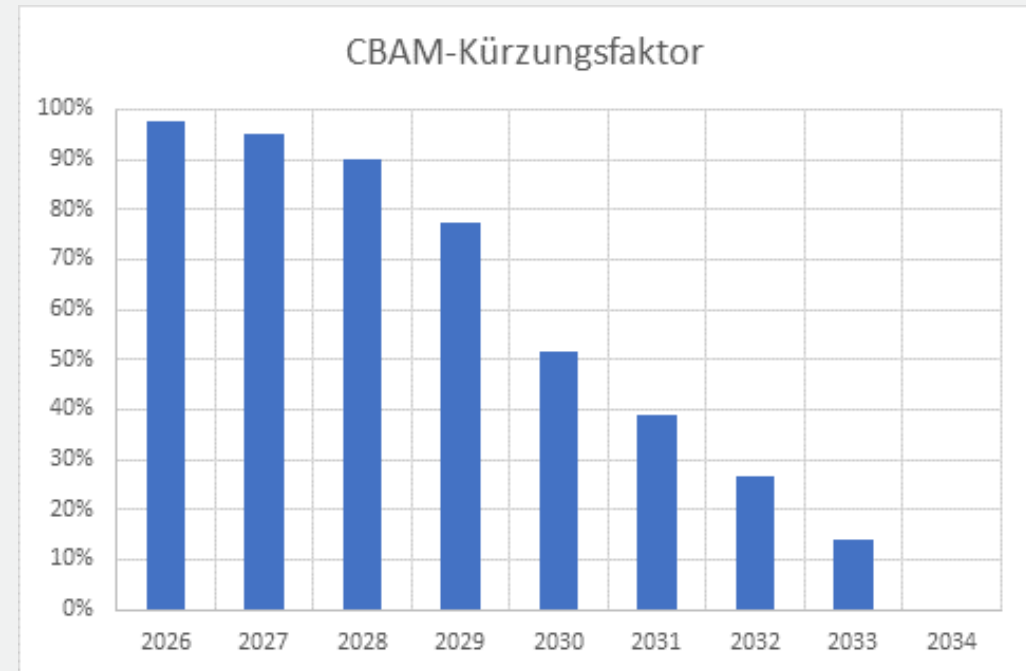
- Einige wichtige Erwägungsgründe der EU-ZuVO:
 - **CBAM-Produkte: Schrittweise Herabsetzung** der Zuteilung parallel zur Einführung des CBAM
 - **Abschaffung des Konzepts** und der Vorgaben für **Stromerzeuger** ab 2026 zur Umsetzung der geänderten EHRL
 - Zusätzliche Zuteilung für Wärme aus Strom, um Elektrifizierung industrieller Prozesse zu fördern
 - **Streichung** der Vorgaben zur **Austauschbarkeit Brennstoff/Strom**, für Anreize zur Elektrifizierung von Prozessen
 - Zusätzliche Zuteilung für Abwärmenutzung, um weitere Anreize für Wärmerückgewinnung zu schaffen
 - **Bestimmung** möglichst **repräsentativer** historischer **Aktivitätsraten** (HAR) durch **Median** aus Bezugszeitraum
 - Keine ungerechtfertigte Zuteilung bei Betriebseinstellungen für Anteil des Kalenderjahres ohne Betrieb
 - **Änderung** von **Definitionen/Systemgrenzen** verschiedener **Produkt-EW**, um stärkere Anreize zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen und zur Verbesserung der Energieeffizienz zu setzen
 - **Einführung** von **Konditionalitäten** bei der kostenlosen Zuteilung unter Nutzung etablierter Systeme, um ebenso Anreize zur Verringerung von Treibhausgasemissionen zu schaffen

Wichtige Änderungen bei den Zuteilungsregeln (I)

- **Grundsätzliches System** der kostenlosen Zuteilung bleibt **unverändert**:
 - Zuteilungsberechnung Bestandsanlagen (BA): $\text{HAR im Bezugszeitraum} * \text{Emissionswert} * \text{Korrekturfaktoren}$
 - Bezugszeitraum für BA: 5 Jahre (2019-2023)
 - Zuteilungselemente (ZE): Produkt-Benchmarks, Wärme-BM, Brennstoff-BM, Ansatz für Prozessemissionen
 - Methoden zur Ermittlung der Zuteilungsdaten: Konzept der Hierarchiestufen
 - Bevorzugung der direkten Messung / Analyse vor indirekter Bestimmung
- Aber: **Verschärfung** der Zuteilungsregeln **und** Schaffung **neuer Minderungsanreize**, u.a.:
 - Anhebung der Reduktionsraten für die Benchmarks
 - ➔ Weitere Verringerung der Zuteilungsmengen
 - Überarbeitung der Systemgrenzen von Produkt-Benchmarks
 - ➔ Aktivitätsraten, Wärmeverbräuche, Stromverbräuche sind ggf. zu überprüfen (!)
 - Stromerzeuger: Sonderregeln werden zum 01.01.2026 aufgehoben (vgl. Art. 4 Richtlinie EU/2023/959)
 - ➔ kein Unterschied mehr gegenüber Industrieanlagen in der Zuteilung

Wichtige Änderungen bei den Zuteilungsregeln (II)

- **Einführung CBAM: Schrittweise Abbau der Zuteilung** für Herstellung von CBAM-Produkten (Anhang I CBAM-VO) in „Übergangszeitraum“ nach folgendem Pfad:
- Jahr 2026: 2,5 % geringere Zuteilung
- Jahr 2027: 5,0 % geringere Zuteilung
- Jahr 2028: 10 % geringere Zuteilung
- Jahr 2029: 22,5 % geringere Zuteilung
- Jahr 2030: 48,5 % geringere Zuteilung
- Jahr 2031: 61 % geringere Zuteilung
- Jahr 2032: 73,5 % geringere Zuteilung
- Jahr 2033: 86 % geringere Zuteilung
- Jahr 2034: keine kostenlose Zuteilung mehr



- ➔ Berechnung der Zuteilung durch **Anwendung des „CBAM-Faktors“** nach Art. 16 (4a) EU-ZuVO
- ➔ Ggf. **Unterteilung der Fallback-ZE mit CL-Gefährdung** in ZE CL-CBAM und ZE CL-nicht-CBAM

Wichtige Änderungen bei den Zuteilungsregeln (III)

- Weitere Änderungen und deren Auswirkungen auf die Antragstellung/Zuteilung:
 - Wegfall der „De-minimis“-Regel bei Fallback-Zuteilungselementen (ZE):
 - ➔ Ggf. sind weitere ZE anzulegen und Aktivitätsraten (AR) auf separate ZE aufzuteilen
 - Messbare und nicht messbare Wärme aus Strom sind nun zuteilungsfähig
 - ➔ Ggf. zusätzliche in der Anlage erzeugte Wärmemengen und erhöhte AR
 - Abwärmenutzung aus ZE Brennstoff oder Prozessemissionen ist weiterhin zuteilungsfähig
 - ➔ Im zweiten Zuteilungszeitraum jedoch kein Abzug von der AR des „Ursprungs-ZE“
 - Wegfall der Regeln zur Austauschbarkeit von Brennstoff/Strom
 - ➔ Stromverbrauch für Produkte in Anhang 1 Nr. 2 EU-ZuVO ist anzugeben
 - Energieeffizienz: Verpflichtung zur Umsetzung von Empfehlungen aus Energieaudits oder zertifizierten Energiemanagementsystemen in den Jahren 2019-2022 bei Nicht-KMU (vgl. Art. 22a EU-ZuVO)
 - ➔ 20% Zuteilungskürzung auf Anlagenebene, wenn keine Umsetzung gegeben und kein Ausnahmegrund zutrifft
- **Zwischenfazit:** In vielen Fällen sind wesentliche Änderungen des Zuteilungsantrags zu erwarten!

Auswirkungen auf die Verifizierung durch Prüfstellen

- **Geänderte Zuteilungsregeln wirken sich potenziell in verschiedenen Bereichen** des Prozesses zur Verifizierung gemäß Kapitel II der Akkreditierungs- und Verifizierungsverordnung (AVR) **aus:**
- Bereitstellung von Dokumenten (z.B. Verfahrensanweisungen) und Nachweisen durch Anlagenbetreiber
- Strategische Analyse
- Risikoanalyse, Prüfplanung (Auswirkungen insbesondere durch Anforderungen an Energieeffizienz)
- Analytische Verfahren, Datenprüfungen, Sammlung von Nachweisen etc.
- Standortbegehungen

Besondere Hinweise an Prüfstellen für die Verifizierung der Zuteilungsanträge (I)

- **Novelle der europäischen AVR** tritt voraussichtlich erst am 09. Mai 2024 in Kraft (Änderungen sind jedoch in Version zur öffentlichen Konsultation enthalten)
- **DEHSt-Leitfaden Zuteilung 2021-2030, Teil 4** wurde für das diesjährige Antragsverfahren zum Zuteilungszeitraum 2026 bis 2030 nicht aktualisiert
 - Aktualisierte Hinweise und Ergänzungen zur Verifizierung finden Prüfstellen ab sofort direkt im überarbeiteten Teil 2 des Leitfadens sowie im Guidance Document (GD) 4 der KOM.
 - Teil 4 des Leitfadens enthält weiterhin gültige Hinweise zur Akkreditierung und zum Verifizierungsverfahren.
- Update **Guidance Document (GD) 4** zur Verifizierung von Zuteilungsanträgen sowie Zuteilungsdatenberichten wurde veröffentlicht: [Free allocation - European Commission \(europa.eu\)](#)
 - Wesentliche Änderungen gegenüber der Ausgabe von 2021 betreffen die neuen Anforderungen an Energieeffizienzmaßnahmen, Klimaneutralitätspläne sowie CBAM.
- Neues **GD 12** zur Konditionalität von kostenlosen Zuteilungen hinsichtlich der Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen veröffentlicht: [Free allocation - European Commission \(europa.eu\)](#)

Besondere Hinweise an Prüfstellen für die Verifizierung der Zuteilungsanträge (II)

- Bereitstellung von zwei **Arbeitshilfen zum Thema Energieeffizienz** auf unserer Homepage
 - Die neue Anforderung zur **Umsetzung von identifizierten Energieeffizienzmaßnahmen** betrifft Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf kostenlose Zuteilung nicht als kleine und mittlere Unternehmen (**Nicht-KMU**) bewertet werden.
 - **Energieeffizienzmaßnahmen**, die **in den Jahren 2019 bis einschließlich 2022** identifiziert wurden, müssen umgesetzt worden sein, es sei denn für die jeweilige Maßnahme liegt mindestens einer der Ausnahmegründe gemäß Art. 22a Absatz 1 EU-ZuVO vor.
 - Die beiden Arbeitshilfen sollen die **Dokumentation des Anlagenbetreibers** zur Identifizierung und Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen und damit die Verifizierung des Zuteilungsantrages durch die Prüfstelle unterstützen. Sie müssen **nicht** mit dem Zuteilungsantrag eingereicht werden.
- **Prüfung der angewendeten Methoden für Bezugsdatenbericht:** Die Prüfstelle prüft Abweichungen des Methodenberichts gegenüber dem genehmigten Methodenplan und bestätigt Konformität mit geänderter EU-ZuVO oder stellt Abweichungen von der EU-ZuVO dar (vgl. GD 4, Kapitel 6.2 „Scope of verification“).
- **Standortbegehung** gemeinsam für Zuteilungsantrag und EmB/ZDB möglich (vgl. DEHSt-Serienbriefe an Prüfstellen im Feb. 2024), jedoch separate Dokumentation notwendig

Besondere Hinweise an Prüfstellen für die Verifizierung der Zuteilungsanträge (III)

Wünsche der DEHSt an die Prüfstellen:

- Auf korrekte Übernahme der bereits vorliegenden Daten im Zuteilungsantrag achten („Fleißarbeit“)
- Wenn Daten von den bereits vorliegenden Daten der ZDB abweichen, bitte Hinweise geben, warum die neuen Daten korrekt sind
- Wenn eine Anlage Wärme auch an Sektoren liefert, die potenziell von CBAM betroffen sind, aber kein ZE CBAM angelegt wurde, gerne explizit bestätigen, dass entsprechend Nachweise eingesehen wurden und keine Wärme für die Herstellung von CBAM Produkten geliefert worden ist
- Kapazitäten für mögliche Nachverifizierungen im August/September vorhalten (!)

Zusammenfassung und Ausblick

- Grundlegende Systematik der Zuteilungsregeln im zweiten Zuteilungszeitraum (ZZR) unverändert
 - Einführung neuer Zuteilungselemente für CBAM-Produkte
 - Diverse Änderungen der spezifischen Zuteilungsregeln und Abgrenzungen von Produkt-Benchmarks
 - Einführung des neuen Instruments „Ökologische Gegenleistungen“ (Bedingungen) auch bei der kostenlosen Zuteilung
 - Erstellung von Klimaneutralitätsplänen für bestimmte Anlagen, um 20% Kürzung zu vermeiden
-
- ➔ Verschärfung der Zuteilungsregeln und Schaffung neuer Minderungsanreize
 - ➔ Geänderte Zuteilungsregeln erfordern angepasste Bezugsdatenberichte 2019 bis 2023
 - ➔ Erneute Verifizierung der Zuteilungsanträge für den 2. ZZR notwendig
 - ➔ Zusätzliche Prüfungen und Bewertungen durch TEHG-Prüfstellen erforderlich
 - ➔ DEHSt stellt zahlreiche **Leitfäden** und **Arbeitshilfen** für das Antragsverfahren bereit.

Umwelt 
Bundesamt

DEHSt
Deutsche
Emissionshandelsstelle

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Burkhard Lenzen

E-Mail: emissionshandel@dehst.de

Internet: www.dehst.de

Diese Präsentation basiert auf einem Vortrag der DEHSt und ist nicht zur Veröffentlichung freigegeben. Es gilt das gesprochene Wort. Verweise und Zitate aus Präsentationen müssen von der DEHSt in allen Fällen schriftlich freigegeben werden.

